

Richtlinien der Stadt Norderstedt für Hilfen zur Erziehung in Gastfamilien gemäß §§ 27 i. V. m. 35 SGB VIII, insbesondere für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Hilfe zur Erziehung in Form von intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung in Gastfamilien

Die Unterbringung eines jungen Menschen, insbesondere von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (in der Regel Altersgruppe 15 bis 17 Jahre) in einer Gastfamilie im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in Form von intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung erfolgt nach §§ 27 i. V. m. 35 SGB VIII und soll sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten.

Die Grundsätze der Hilfeplanung nach § 36 und § 37 SGB VIII sind einzuhalten.

Das Jugendamt entwickelt gemeinsam mit der Gastfamilie sowie mit dem jungen Menschen (entsprechend seines Entwicklungsstandes), den Sorgeberechtigten und anderen beteiligten Fachkräften einen Hilfeplan nach §36 SGB VIII. Der Hilfeplan ist eine fachliche Konzeption über Dauer und Ziel der Hilfe. Er wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und weiterentwickelt.

1.2. Personelle und organisatorische Voraussetzungen

Das Jugendamt der Stadt Norderstedt stellt pädagogische / sozialpädagogische Fachkräfte für die Aufgabe der Betreuung von Gastfamilien zur Verfügung. Dies sind in der Regel Mitarbeiter/innen des Pflegekinderdienstes des Jugendamtes.

Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehören vor allem die Auswahl der Gastfamilien, Anbahnung und Einrichtung von Gastfamilienverhältnissen, die laufende Beratung, Betreuung und Unterstützung der Gastfamilien, die Vermittlung bei Konflikten sowie die Aufstellung und Umsetzung der Hilfepläne nach § 36 SGB VIII.

Dazu gehört darüber hinaus die Werbung und Begleitung im Bewerbungsverfahren sowie die Eignungsfeststellung neuer Gastfamilien.

2. Anerkennung von Gastfamilien

Gastfamilien, die junge Menschen gemäß §§ 27 i. v. m. 35 SGB VIII aufnehmen wollen, müssen entsprechend geeignet sein. Die Eignung wird in einem eigenständigen Verfahren vor der Vermittlung festgestellt. Dabei sollen die individuellen Lebensbedingungen, die besonderen Stärken und Einschränkungen sowie die Wünsche und Beweggründe der Gastfamilie berücksichtigt werden.

Die Betreuung der jungen Menschen durch die Gastfamilie ist bei Ausfall der Gastfamilie (z. B. durch Krankheit oder Urlaub) jederzeit zu gewährleisten.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Bedenken an der Eignung aufkommen, ist eine Beendigung der Zusammenarbeit jederzeit möglich.

Das Gastfamilienverhältnis wird durch einen schriftlichen Gastfamilienvertrag zwischen Gastfamilie und Jugendamt vereinbart.

3. **Betreuungsformen**

Es gibt verschiedene Betreuungsformen der Gastfamilien.

Es kann eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder auf Dauer angelegte Lebensform sein. Welche Betreuungsform für den jeweiligen jungen Menschen passend ist, hängt von seinen Lebensumständen, seinem erzieherischen Bedarf, der noch nicht abgeschlossenen Klärung weiterer Perspektiven seitens des Jugendamtes sowie gerichtlicher Verfahren ab.

Es dürfen nur junge Menschen in eine Gastfamilie vermittelt werden, die nach Prüfung für diese Unterbringungsform geeignet erscheinen. Es darf nur an solche Gastfamilien vermittelt werden, die - nach sorgfältiger fachlicher Einschätzung und entsprechender Vorbereitung - für die Versorgung, Unterbringung, Beaufsichtigung und Erziehung dieser jungen Menschen geeignet sind.

Bei der Auswahlentscheidung sollen die individuellen Lebensbedingungen, die besonderen Stärken, aber auch Einschränkungen und die Wünsche der Gastfamilie sowie deren Mitglieder und der individuelle Bedarf des jungen Menschen berücksichtigt werden.

Bei den zu vermittelnden jungen Menschen handelt es sich in der Regel um ausländische Kinder oder Jugendliche, die insbesondere einen Bedarf an Erwerb von Sprachkenntnissen, einer Integration in die Gesellschaft und der Anbindung an eine schulische/berufliche Ausbildung haben.

Die Vermittlung eines jungen Menschen in eine Gastfamilie erfolgt in der Regel innerhalb Norderstedts.

Die Vermittlung des jungen Menschen wird über die Fachkraft des Pflegekinderdienstes in Kooperation mit der Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes vorbereitet und durchgeführt.

Sind Geschwister zu vermitteln, ist insbesondere zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen diese gemeinsam in eine Gastfamilie vermittelt werden können.

Es bieten sich folgende Alternativen an:

3.1. Gastfamilie stellt nur den Wohnraum für den jungen Menschen sicher

Die Gastfamilie stellt den Wohnraum für den jungen Menschen zur Verfügung, und das Jugendamt zahlt die Miete an die Gastfamilie.

Darüber hinaus wird eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in ambulanter Form durch einen freien Jugendhilfeträger geleistet.

Der Lebensunterhalt wird durch den freien Jugendhilfeträger den jungen Menschen ausgezahlt. Der freie Jugendhilfeträger lässt sich von dem jungen Menschen den Erhalt des Geldes quittieren.

3.2. Gastfamilie stellt den Wohnraum u. Vollverpflegung des jungen Menschen sicher

Die Gastfamilie stellt den Wohnraum für den jungen Menschen zur Verfügung und das Jugendamt zahlt die Miete an die Gastfamilie.

Zusätzlich wird an die Gastfamilie der Lebensunterhalt des jungen Menschen als Verpflegungsgeld ausgezahlt. Hiervon ist mit einer Hälfte die Vollverpflegung des jungen Menschen sicherzustellen.

Die andere Hälfte des Lebensunterhaltes wird an den jungen Menschen ausgezahlt.

Von diesem anteiligen Lebensunterhalt muss der junge Mensch seinen restlichen Lebensbedarf regeln (z. B. Bekleidung, Gesundheitspflege, Nachrichtenübermittlung, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel).

Darüber hinaus wird eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in ambulanter Form durch einen freien Jugendhilfeträger geleistet.

3.3. Gastfamilie stellt den Wohnraum, Vollverpflegung und die Betreuung des jungen Menschen sicher

Die Gastfamilie stellt den Wohnraum, die Vollverpflegung und die Betreuung des jungen Menschen sicher. Das Jugendamt zahlt hierfür einen pauschalen Betrag an die Gastfamilie.

Dieser Betrag setzt sich aus der Miete, den Lebenshaltungskosten des jungen Menschen und einem Erziehungsbeitrag an die Gastfamilie zusammen.

Von dem Lebensunterhalt wird der hälftige Betrag als Kostbeitrag eingesetzt. Hiervon ist eine Vollverpflegung des jungen Menschen sicherzustellen.

Der junge Mensch erhält die andere Hälfte des Lebensunterhaltes, um seinen restlichen Lebensbedarf (s. Punkt 3.2 Abs. 4) zu regeln.

4. Finanzielle Leistungen für Gastfamilien

Im Rahmen der Unterbringung und Betreuung eines jungen Menschen erhält die Gastfamilie eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung wird im Voraus zum Ersten eines jeden Monats ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich je nach Betreuungsform zusammen.

Die Miete umfasst eine Warmmiete für ein möbliertes Zimmer und dazugehöriger

(Mit)Benutzung der Küche und des Badezimmers sowie sämtlicher in Frage kommender Nebenkosten (z. B. Strom, Kabelfernsehen, Telefon und Internet, Müllabfuhr, etc.). Es wird eine Miete in Höhe von 250 Euro gezahlt.

Der durch den Jugendhilfeträger nach §§ 27, 35 i. V. m. § 39 Abs. 1 SGB VIII sicherzustellende Unterhaltsbedarf wird in Anlehnung an den jeweils aktuellen Regelsatz des SGB II für einen 14- bis 17-jährigen Haushaltsangehörigen jungen Menschen beziffert; aktuell 306,00 Euro (Stand 01.01.2016).

Der Erziehungsbeitrag, den der Jugendhilfeträger nach §§ 27, 35 i. V. m. § 39 Abs. 1 SGB VIII leistet, richtet sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege; aktuell in Höhe von 237,00 Euro (Stand: 01.01.2016).

In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Beihilfen analog Anlage 3 der „Richtlinien zur Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII“ gewährt werden.

Im Rahmen der stationären Jugendhilfe kann gemäß §§ 27, 35 i. V. m. § 40 SGB VIII auch Krankenhilfe geleistet werden.

Die Zahlungen werden wie folgt beendet:

Bei Beendigung des Gastfamilienverhältnisses in der ersten Hälfte eines Monats wird die Zahlung der Aufwendungen mit Ablauf des 15. des Monats eingestellt. Bei Beendigung des Gastfamilienverhältnisses in der zweiten Hälfte eines Monats bleibt der Anspruch auf die volle Monatszahlung erhalten.

5. Analoge Anwendung bei Inobhutnahmen

Diese Regelungen sind analog auf Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VII anzuwenden. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des jungen Menschen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

Diese Richtlinien treten am 2016 in Kraft.